

---

**Bitte um Prüfung unserer familiären Situation und Unterstützung**

---

Narges Ghorban <nargesghorban949@gmail.com>  
An: <poststelle@bk.bund.de>

Do. 30. Apr., 08:40

Sehr geehrter Herr Friedrich Merz,

mein Name ist Narges Afzali und ich schreibe Ihnen als älteste Tochter meiner Familie. Ich wende mich mit großem Respekt, aber auch mit tiefer Traurigkeit an Sie, um unsere Situation zu schildern und Sie um Unterstützung zu bitten.

Wir, die Familie Afzali, lebten fast sechs Jahre in Deutschland und haben dort unser gesamtes Leben aufgebaut. Wir haben die deutsche Sprache gelernt, wir Kinder gingen zur Schule, und unsere Eltern haben sich sehr bemüht, sich zu integrieren. Mein Vater, Ghorban Ali Afzali, hat in Deutschland seinen Führerschein gemacht. Meine Mutter, Ferishta Mohammadi, hat das B1-Zertifikat erfolgreich abgeschlossen und sich bereits für einen B2-Kurs angemeldet, um später arbeiten zu können.

Ich selbst hätte nach den Sommerferien mein Abitur begonnen. Meine Schwester Hanieh möchte Architektin werden, meine Schwester Zahra und meine jüngste Schwester Lina hätten ebenfalls ihre schulische Zukunft in Deutschland fortgesetzt. Unser ganzes Leben und unsere Zukunft waren dort.

Wir hatten große Träume und Hoffnungen. Mein persönlicher Wunsch ist es, Zahnärztin zu werden. Wir alle haben uns sehr bemüht, durch Bildung und Integration eine Zukunft aufzubauen.

Die Art und Weise, wie unsere Abschiebung durchgeführt wurde, hat uns tief getroffen. Die Maßnahme erfolgte sehr plötzlich in der Nacht, ohne vorherige Ankündigung. Wir hatten kaum Zeit, unsere wichtigsten Sachen zu packen, und standen unter großem Druck und großer Angst. Besonders für die Kinder und meine schwangere Mutter war diese Situation sehr belastend.

Während des gesamten Ablaufs hatten wir oft das Gefühl, dass unsere familiäre und menschliche Situation nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Wir haben die Behandlung als sehr hart und für uns schwer nachvollziehbar empfunden. Es hat uns tief verletzt und sehr traurig gemacht, wie wenig Rücksicht in dieser Situation auf unsere Familie genommen wurde.

Während des Transports verschlechterte sich der Gesundheitszustand meiner Mutter deutlich, und auch meine kleine Schwester wurde krank. Wir hatten große Angst und fühlten uns in dieser Situation allein gelassen.

Nach unserer Ankunft in Schweden ist das Leben für uns sehr schwer geworden. Wir sprechen die Sprache nicht, müssen alles neu beginnen und fühlen uns ohne Halt und Sicherheit. Zusätzlich stehen wir unter großem Druck durch Anforderungen der Behörden bezüglich Dokumenten für die Kinder.

Für uns ist es das Wichtigste, als Familie zusammenzubleiben. Die Vorstellung einer möglichen Trennung erfüllt uns mit großer Angst. Wir möchten gemeinsam leben, zur Ruhe kommen und eine Zukunft aufbauen.

Unser größter Wunsch ist es, nach Deutschland zurückzukehren, weil wir dort unser Leben aufgebaut haben, integriert sind und unsere Zukunft sehen.

Daher bitten wir Sie von Herzen, unsere Situation zu prüfen und uns in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Wir und meine Familie wünschen uns sehr, dass unsere Stimme gehört wird und hoffen, dass dieser Brief Sie erreicht.

Mit tiefem Respekt und freundlichen Grüßen  
Narges Afzali  
im Namen meiner Familie



Narges Ghorban <nargesghorban949@gmail.com>

---

**WG: 012-N-2026/00228/0001 Narges, Afzali - Antwort aus dem Bundeskanzleramt**

---

Poststelle <Poststelle@bk.bund.de>

Di. 5. Mai, 14:33

An: nargesghorban949@gmail.com <nargesghorban949@gmail.com>

Sehr geehrte Frau Afzali,

haben Sie vielen Dank für Ihre Email vom 30.04.2026 an den Bundeskanzler Friedrich Merz.

Ihr Anliegen auf Unterstützung kann ich sehr gut nachvollziehen, gleichzeitig bitte ich aber auch um Ihr Verständnis, dass das Bundeskanzleramt aufenthaltsrechtliche Entscheidungen weder herbeiführen noch beeinflussen kann. Für die Entscheidung über einen Asylantrag ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Mir ist bewusst, dass die Entscheidung über eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat für Sie und Ihrer Familie mit erheblichen Sorgen, Unsicherheiten und auch Ängsten verbunden war.

Das Dublin-Verfahren bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Grundsätzlich gilt: Das Land der ersten Einreise in die EU (meist festgestellt durch Fingerabdrücke, z.B. Eurodac) ist zuständig – in Ihrem Fall Slowenien. Ziel ist die Vermeidung doppelter Asylverfahren und die Rückführung in den verantwortlichen Staat. Das Dublin-Verfahren ist zudem ein zentraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS).

In dem Verfahren wird anhand objektiver Kriterien festgestellt, welcher europäische Mitgliedsstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist.

Nach den maßgeblichen Kriterien der Dublin-III-Verordnung ist das Königreich Schweden für die Durchführung Ihres Asylverfahrens zuständig.

Individuelle Umstände – insbesondere Ihre persönlichen Belastungen, mögliche gesundheitliche Aspekte sowie bestehende soziale und familiäre Bindungen in Deutschland – sollten im Verfahren eingehend berücksichtigt werden. Zudem wird auch geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihnen in Schweden eine Behandlung droht, die gegen Art. 4 der EU-Grundrechtecharta verstoßen würde. Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft darüber hinaus, ob von der sogenannten Selbsteintrittsklausel gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung Gebrauch gemacht werden kann. Diese Möglichkeit erlaubt es Deutschland in besonderen Fällen, ein Asylverfahren aus humanitären Gründen selbst zu übernehmen.

Darüber hinaus sind für die Entscheidung über und die Durchführung von Abschiebungen in Deutschland die Behörden der Bundesländer zuständig. Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, müssen das Land grundsätzlich wieder verlassen. Der Vollzug obliegt in den meisten Ländern den örtlichen Ausländerbehörden. Die Ausländerbehörden prüfen, ob jemand abzuschicken ist oder ob, wie oben geschildert, ein Abschiebungshindernis vorliegt. Gegen diese Entscheidungen ist Rechtsschutz möglich.

Die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist allein Aufgabe der Gerichte, die gesetzlichen Regelungen auszulegen und die Rechtslage im Einzelfall zu klären. Ergangene richterliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen

angefochten werden, über die wiederum unabhängige Gerichte entscheiden. Der Bundesregierung als Teil der Exekutive steht es nicht zu, in bei Gericht anhängigen Verfahren Rechtsauskünfte oder rechtliche Ratschläge zu erteilen, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen oder Vorgänge zu nehmen oder Entscheidungen der Judikative zu bewerten, zu überprüfen oder gar abzuändern.

Ich bedaure sehr, dass ich Ihnen keine anderslautende Nachricht zukommen lassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Steffi Lässig

Bundeskanzleramt

Referat 623 - Migration, Integration, Grenzschutz -

Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter [www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH](http://www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH).